

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

3. Verordnung des Ministeriums des Innern

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

3. Verordnung des Ministeriums des Innernvom 12. Dezember 1917 — *SchWBBl.* 1918 Nr. 1.**Den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.**

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (*Reichs-Gesetzblatt* Seite 683) wird, hinsichtlich der Bestimmung zu § 9 mit Ermächtigung aus dem Staatsministerium vom 5. Dezember 1917, mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Zu § 1.

- (1) a) Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, [Behörde ist das Landesgewerbeamt, Abteilung II.]
 - b) Gesuche um Genehmigung zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, sind durch Vermittelung des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, [bei dem Landesgewerbeamt Abteilung II] schriftlich einzureichen.
- (2) Die Gesuche haben zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, so ist diese nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben;
 2. die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll;
 3. die Angabe des Namens, den die Schule führen soll;
 4. die Bezeichnung der Anstaltsräume;
 5. den Namen des Schulleiters, sofern der Unternehmer nicht selbst der Leiter der Schule ist, und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit;

6. Angabe der Lehrmittel, die der Schule zur Verfügung stehen;
7. die Angabe, ob die Schule nur für männliche oder weibliche Personen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll;
8. die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet;
9. Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler, Ausstellung von Zeugnissen, Angaben über die Höhe des Schulgeldes in den einzelnen Fächern.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Leiters und sämtlicher Lehrer;
 2. Nachweise über die Befähigung des Leiters und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung;
 3. der Nachweis, daß der Unternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen Mittel besitzt;
 4. der vollständige Lehrplan;
 5. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschließlich der für das Internat bestimmten, im Maßstab von mindestens 1 : 100.
- c) Wer an einer solchen Anstalt unterrichten will, hat durch den Anstaltsleiter durch Vermittelung des Bezirksamts ein Gesuch um Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an das [Landesgewerbeamt Abteilung II] zu richten.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Nachweis über die sittliche Würdigkeit;
 2. der Nachweis über die Befähigung zur Unterrichtserteilung an der betreffenden Anstalt.
- d) Der Befähigungsnachweis kann geliefert werden:
1. durch den Nachweis der Anstellungsfähigkeit an staatlichen Schulen der gleichen Art;
 2. durch den Nachweis einer ausreichenden allgemeinen und beruflichen Bildung;
 3. wenn der Gesuchsteller die in Ziffer 1 und 2 verlangten Nachweise nicht erbringen kann, durch eine besondere Prüfung.

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 M und für jedes weitere Fach je 20 M. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr

von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnahmerei am Sitz des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.*)

Als Mindestmaß bei der besonderen Prüfung werden von dem Gesuchsteller diejenigen Kenntnisse verlangt, welche die Lehrpläne der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Schulen als Lehrziel der obersten Klasse bestimmen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder (von dem Landesgewerbeamt) ernannt werden, abgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden (vom Landesgewerbeamt mit Zustimmung des Ministeriums des Innern) erlassen.

- e) Das Bezirksamt hat die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(3) Über Unternehmer, Leiter und Lehrer hat das Bezirksamt, soweit sie ihm nicht als durchaus unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen vorzunehmen.

(4) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungeäumt dem Landesgewerbeamt Anzeige zu erstatten.

An Stelle des Ministeriums des Innern tritt nach dem Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien (Seite 236) das U.M., das auch die in der Bundesratsverordnung den Behörden und in dieser V.D. dem Landesgewerbeamt — Abteilung II — übertragenen Zuständigkeiten wahrzunehmen hat.

Zu §§ 2 bis 4.

- a) Wenn kein Bedürfnis für die Unterrichterteilung besteht, ist die Erlaubnis zu verjagen.
 b) Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers ist unzulässig.
 c) Mit der gegebenen Erlaubnis wird zugleich der Name der Anstalt festgelegt. Der Name ist so zu fassen, daß Verwechslungen mit öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen sind. In jedem Falle muß der Name den ausgeschriebenen Zusatz „Privat“ enthalten. Abkürzungen wie „priv.“ und

*) V.D. d. U.M. vom 12. Januar 1921 — Gef. u. V.D. Seite 10.

dergleichen sind als irreführend nicht gestattet. Die Anstalten dürfen nicht einen Zusatz wie „staatlich anerkannt, staatlich konfessioniert, unter staatlicher Aufsicht stehend“ und dergleichen führen.

Auf Lehrer, welche Erlaubnis zur Privatunterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern haben, finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

- d) Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb 4 Monaten nach Zustellung des Erlaubnisbescheids eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule für die gleiche Dauer geruht hat.

Die Erlaubnis für die einzelnen Lehrer hat nur für 1 Jahr Gültigkeit, sofern die Lehrer nicht von dem Unternehmer für einen längeren Zeitraum hauptamtlich fest angestellt sind.

- e) Gibt ein Unternehmer seine Schule auf, so hat er davon der Behörde Anzeige zu erstatten; ebenso wenn im Lehrkörper oder Lehrplan Veränderungen vorgenommen werden.

Zu § 5.

Gegen den Bescheid [des Landesgewerbeamtes] durch welchen die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids an Beschwerde an das [Ministerium des Innern] zulässig.

Die Beschwerde geht, da der Bescheid von dem U.M. erlassen wird, an das St.M.

Zu § 7.

- a) Die Schulhaber haben fortlaufende Listen zu führen, aus denen die vollständigen Personalien, Wohnung, Beschäftigung, Tag des Eintritts und Austritts der Schüler ersichtlich sind.
- b) Die Führung des Titels „Direktor“ oder „Rektor“ ist dem Unternehmer oder Leiter nicht gestattet.
- c) Die Lehrer dürfen sich nur dann als Gewerbe- oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat“ bezeichnen, wenn sie die Berechtigung dazu durch Ablegung einer staatlichen oder Hochschulprüfung nachgewiesen haben.
- d) Das Bestehen der besonderen Prüfung gibt dem Prüfling nicht das Recht, sich Gewerbe- oder Handelslehrer zu nennen.

- e) Marktschreierische oder auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisung, sowohl in Ausschreiben als in Werbeschriften, ist untersagt.
- f) Alle privaten gewerblichen und kaufmännischen Schulen unterstehen der allgemeinen Staatsaufsicht. Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist jederzeit der Besuch der Anstalt zu gestatten. Die Aufsichtsperionen haben das Recht, an Leiter, Lehrer und Schüler Fragen bezüglich des Schulbetriebs, der beruflichen Beschäftigung der Schüler und dergleichen zu richten, Einsicht in die Listen und Schülerarbeiten zu nehmen und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen zu verlangen.
- g) Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen Anzeigen über die bevorstehende Eröffnung der Schule nicht erfolgen, auch darf der Betrieb nicht vorher eröffnet werden.
- h) Die bestehenden und der neuen Genehmigungspflicht nicht unterworfenen Anstalten haben diejenigen Veränderungen, hauptsächlich bezüglich der Namengebung, die durch diese Vollzugsverordnung gefordert werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu treffen.

Zu § 9.

Für die Dauer der Geltung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht treten hinsichtlich des darin erwähnten Schul- und Privatunterrichts die Vorschrift in § 6 Ziffer 3 der Landesherlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 453), sowie die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 11. März 1913, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198), außer Wirksamkeit.

Das UM. hat zur Ergänzung der vorstehenden VO. unterm 19. Mai 1917 — WBl. Nr. 242 — nachstehende VO. erlassen.

In Ergänzung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu §§ 1 bis 4 auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kauf-

männlichen Fachunterricht (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 688) mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Als genehmigungspflichtiger Unterricht gilt auch der private Unterricht im Nähen und Zuschneiden von Kleidern und Wäsche, im Sticken und Putzmachen sowie im Damenfrisieren und zwar auch dann, wenn es sich hierbei ausschließlich um die Vermittlung der für die hauswirtschaftliche Ausbildung von Frauen und Mädchen erforderlichen Fertigkeiten handelt, ferner die Veranstaltung von Kursen in den vorgenannten Fächern (Zuschneidekurse und dergleichen).

Den Schülern, Unterrichts- und Kursleitern und Lehrern ist es unterjagt, während des Unterrichts gewerbsmäßig Gegenstände zur Veräußerung an Dritte anzufertigen und anfertigen zu lassen.

Insofern die VO. den Unterricht im Nähen usw. in dem für die hauswirtschaftliche Ausbildung erforderlichen Umfang aufgrund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung als einen nach § 1 Absatz 2 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für genehmigungspflichtigen erklärt, bewegt sie sich im Rahmen dieser VO. Zu ihrer Anwendung wird aber im Einzelfall festzustellen sein, ob von den am Unterricht teilnehmenden Personen anzunehmen ist, daß sie ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Eine weitergehende Auslegung der Bestimmung aber dahin, daß zur Erteilung des näher bezeichneten Unterrichts die behördliche Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn die Teilnehmerinnen an dem Unterricht die hierdurch zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht als gewerblich oder kaufmännisch Angestellte verwenden wollen, sondern nur für ihre hauswirtschaftliche Ausbildung erstreben, würde über den Rahmen der Befugnisse hinausgehen, die in der VO. des Bundesrats der Landeszentralbehörde eingeräumt sind.